

## Geschäftsordnung (GO) Luftsportclub Faßberg e. V.

(in der Fassung vom 09.03.2002 / geä. 01.07.2003 / geä. 11.03.06 / geä. 21.03.2009/geä. 22.01.2018)

### § 1 Allgemeines

Gemäß § 1 der Satzung des LSC gibt sich der Verein diese Geschäftsordnung. Sie regelt die Aufgaben des Vorstandes und des Beirates, soweit sie nicht durch die Satzung vorgegeben sind. Weiterhin regelt sie den Geschäftsablauf innerhalb des Vereins.

### § 2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

#### **Der Vorsitzende**

- vertritt den Verein gem. § 1 der Satzung,
- Repräsentation des Vereins nach außen und innen,
- koordiniert die Vorstandsarbeit,
- fördert das Zusammenwirken der Sparten,
- entscheidet zu Vertreterregelungen innerhalb des Vorstandes.

#### **Der zweite Vorsitzende**

- unterstützt den ersten Vorsitzenden in dessen Aufgabenbereich,
- vertritt ihn in seiner Abwesenheit,
- nimmt die sozialen Belange des Vereins wahr,
- leitet und koordiniert Gemeinschaftsaufgaben des Vereins ( soweit sie nicht in den Aufgabenbereich anderer Vorstandsmitglieder fallen),
- ist Projektverantwortlicher für Sonderaufgaben im Auftrag des 1. Vorsitzenden.

#### **Der Kassenwart**

- führt die Kassengeschäfte des Vereins einschließlich des dazu notwendigen Schriftverkehrs gemäß den Bestimmungen der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen,
- organisiert und führt die vereinfachte Buchführung,
- erstellt den jährlichen Kassenbericht i .V. m. dem Steuerberater des Vereins,
- beantragt Zuschüsse für die Sparten und andere Vorhaben des Vereins bei den zuständigen Stellen/Verbände,
- informiert regelmäßig Vorstand und Spartenleiter über die finanzielle Lage der Sparten.

#### **Der Schriftführer (Geschäftsführer)**

- führt den Geschäftsbetrieb des Vereins,
- führt die Geschäftsstelle,
- führt Protokolle,
- führt die Geschäfts- und Mitgliederakten,
- ist für die allgemeine Information der Mitglieder verantwortlich,
- arbeitet eng mit DAeC und BFV zusammen,
- führt die Mitgliederverwaltung.

### § 3 Aufgaben der Mitglieder des Beirates

Der **Jugendwart** koordiniert alle Maßnahmen, die die Jugend betreffen und vertritt die Belange der Jugend gegenüber dem Vorstand. Er vertritt den Verein bei der Sportjugend der zuständigen Stellen / Verbände. Er vertritt bei Wahlen in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme den Jugendbereich.

Der **Pressewart** ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich. Wo notwendig, hält er Verbindung zu den Medien. Er kündigt Veranstaltungen des Vereins in der Presse an und berichtet über deren Durchführung. Er führt die Chronik des Vereins.

Die **Spartenleiter** führen ihre Sparten eigenverantwortlich; sie sind an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Entscheidungen des Vorstandes gebunden.

Die **Ausbildungsleiter** der Sparten, in denen Ausbildung zur Erlangung von Lizenzen erfolgt, sind verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung zum Luffahrerschein in ihren Sparten im Sinne der gültigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw. Er setzt die Fluglehrer ein, überwacht ihre Ausbildungsmaßnahmen und bildet sie weiter und führt notwendige Überprüfungen durch. Der **Ausbildungsleiter Motorflug** ist dem Vorstand verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit des Ausbildungs- und Flugvorbereitungsraumes mit allen notwendigen Unterlagen.

Die **Fluglehrer** bilden nach Weisung des Ausbildungsleiters ihrer Sparte, nach den Grundsätzen der Methodik/Didaktik und den einschlägigen Vorschriften und Gesetzen die Flugschüler aus. Sie sollen stets fliegerische Vorbilder für alle Piloten sein.

Der **Flugleiterobmann** ist selbst Flugleiter und möglichst Pilot und zuständig für die Einteilung der Flugleiter auf dem LSC-Tower; er überwacht deren Tätigkeiten und die LSC - Auflagen zur Flugsicherheit, ist verantwortlich für deren spezifische Weiterbildung und für die Aktualität der Flugleiterakte. Er hält enge Verbindung zum Flugsicherheitsoffizier des Heeresfliegerregimentes des Fliegerhorstes. Er ist der spezielle Ansprechpartner des Vorstandes in allen Fragen der Flugsicherheit im LSC.

Der **technische Betriebsleiter** ist für die gesamten technischen Betriebsabläufe und für die Wartung und Instandhaltung des gesamten Luftfahrtgerätes verantwortlich, führt die Unterlagen für die Instandhaltung und Nachprüfung des Luftfahrtgerätes und die Lebenslaufakten der Lfz. Er berät den Vorstand in allen technischen Angelegenheiten.

Der **Werkstattleiter** leitet die Vereinswerkstatt im Auftrag des Vorstandes, organisiert die Wartung und Instandhaltung des gesamten Luftfahrtgerätes, setzt die Warte ein und überwacht deren Tätigkeiten, beschafft technisches Material / Werkzeug nach Rücksprache mit dem Vorstand.

Der Pressewart, der Jugendwart, der Flugleiterobmann, der technische Betriebsleiter und der Werkstattleiter werden vom Vorstand eingesetzt und abberufen.

Die Spartenleiter werden analog zum Wahlverfahren des Vorstandes aus den Reihen ihrer Sparten gewählt.

Die Ausbildungsleiter werden von den Fluglehrern ihrer Sparte gewählt und vom Vorstand bestätigt und mit den entsprechenden Formalitäten bei den zuständigen Behörden bzw. beim DAeC angemeldet.

Die Fluglehrer dürfen ihre Ausbildungstätigkeit im LSC erst nach ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes und nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde und beim DAeC aufnehmen. Nichtbesetzte Funktionen werden vom Vorstand übernommen. Die Verteilung dieser Aufgaben regelt der 1. Vorsitzende.

#### **§ 4 Zeichnungsbefugnis**

Zeichnungsbefugt sind die Mitglieder des Vorstandes. In finanziellen Angelegenheiten sind nur der erste Vorsitzende und der Kassenwart zeichnungsbefugt.

#### **§ 5 Sparten**

Der Luftsportclub – Faßberg e. V. gliedert sich in folgende Sparten:

- Motorflug mit Motorsegelflug
- Segelflug
- Ultraleichtflug
- Fallschirmspringen
- Modellfliegen

#### **§ 6 Beitragsordnung / Gebührenordnung**

Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung / Gebührenordnung, in der die Höhe der Beiträge, die Ermäßigungen, die Aufnahmegebühren - aufgeschlüsselt nach Sparten einschließlich der Differenzgebühren bei Spartenwechsel - die Fluggebühren, Landegebühren, Segelfluggkosten, Fixkostensystem, die Baustundenregelung, die Abstellgebühren, die Stellplatzgebühren, die Regelungen zur Aufwandsvergütung usw. aufgelistet sind. Änderungen in der Beitragsordnung / Gebührenordnung sind in der nächsten erweiterten Vorstandssitzung bekannt zu machen.

Die Übernahme von Weiterbildungslehrgangskosten für Mitglieder wird auf Antrag in Einzelfällen und bei besonderem Bedarf für den Verein geprüft und in Teilen oder auch ganz erstattet.

#### **§ 7 Allgemeine Vereinsbedingungen für die Benutzung von LSC - Fluggeräten**

1. Der zeitliche Rahmen der Benutzung der Lfz ist mit dem zuständigen Ausbildungsleiter oder dem Vorstand abzustimmen und in der Einsatzübersicht in der LSC-Homepage (Charterplan) zu vermerken.  
**Ausbildung hat Vorrang.**
2. Die Vorflugkontrolle ist entsprechend den gesetzlichen Bedingungen und den Flughandbüchern der Lfz/Geräte und nach Einsicht in das jeweilige Bordbuch durchzuführen.
3. Festgestellte Defekte/Mängel jeder Art sind durch Zetteleinlage ins Bordbuch, mit Vermerk in der Einsatzübersicht im Flugleiterraum (Charterplan) und unmittelbar an den technischen Betriebsleiter/Lfz-Wart zu melden.
4. Die Flugzeit ist nach Minuten vom Start bis zur Landung korrekt in das Bordbuch einzutragen, dazu der Betriebsstundenzählerstand und die getankten Betriebsstoffliter.
5. Nach jedem Flug sind Scheiben, Cowling, Flächenvorderkanten zu säubern, das Lfz aufzutanken und korrekt in der Halle abzustellen. Schlüssel und Bordbuch sind im Flugleiterraum abzugeben.

6. Wird das Lfz in ungereinigtem / ungetanktem Zustand übernommen, so ist dies gem. Ziff 5 festzuhalten. Dieser Umstand berechtigt nicht dazu, das Lfz ebenfalls ungereinigt / ungetankt abzustellen. Wenn die Flugsicherheit es erfordert, ist das Lfz auch vor dem Start noch zu reinigen/zu tanken.
7. Der Pilot ist für die ordnungsgemäße Handhabung des Lfz verantwortlich.
8. Über den Versicherungsumfang der Lfz hat sich jeder Pilot in Kenntnis zu setzen; er akzeptiert diese Versicherungsbedingungen und deren Auswirkungen hiermit ausdrücklich. Die Versicherungsbedingungen sind in der Gebührenordnung bekannt gemacht.
9. Werkstattflüge gehen zu Lasten des LSC; der durchführende Wart muß über eine Einweisung auf das entsprechende Muster verfügen. Die Fixkostenpauschalregelung gilt bei Werkstattflügen nicht.
10. Die Kontrolle über die Einhaltung der Ziffern 1 bis 10 obliegt grundsätzlich dem Vorstand; den Ausbildungsleitern und dem Werkstattleiter nur in ihren jeweiligen Funktionen.
11. Der Vorstand hat die Vollmacht, bei Nichteinhaltung der Ziffern 1 bis 11 sowohl Flugverbote zu erteilen als auch weiterreichende Maßnahmen durchzusetzen.
12. Um den gesetzlichen Vorgaben Rechnung tragen zu können, wird die „Kurzmitgliedschaft für Aus- und Weiterbildung“ um den Bereich „Lizenzwiedererwerb und Überprüfungsflug“ erweitert. Dazu wird eine Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeitrag pro Monat erhoben. Für einen reinen Überprüfungsflug von „Kurz-Mitgliedern“ wird eine Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeitrag im Rahmen der Kurzmitgliedschaft erhoben (s. Gebührenordnung).

### **§ 8 Vorstandssitzungen / Protokoll**

Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich am ersten Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr im Vereinsheim statt. Abweichungen sind durch Aushang bekannt zu geben. Der Vorstand kann dazu für spezielle Themenbereiche einzelne Personen einladen.

Erweiterte Vorstandssitzungen (Vorstand / Beirat / interessierte Mitglieder) werden gesondert per Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben und sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.

Für alle diese Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und an die Mitglieder des Vorstandes und Beirates umgehend zu senden und im Vereinsheim als Information der Mitglieder auszuhängen.

### **§ 9 Baustunden**

Aktive Mitglieder sind grundsätzlich zur Ableistung von Baustunden verpflichtet. Durch jede Sparte sind im Kalenderjahr pro Mitglied mindestens 10 Baustunden von 50 für spartenübergreifende Aufgaben des Vereins zu leisten, der Rest der Baustunden ist in der Sparte abzuarbeiten. Für jede nicht geleistete Baustunde wird eine Gebühr in Rechnung gestellt. Mehr geleistete Baustunden werden nach Vorstandsgenehmigung im Einzelfall, auf Vorausantrag, vergütet. Funktionsträger und Vorstand können auf Antrag von den unmittelbaren Baustunden - Nachweisführung durch Vorstandsbeschluss befreit werden.

### **§ 10 Regelungen zum ersten Alleinflug eines Schülers / zur Einweisung nach mehr als 90-tägiger Flugpause**

1. Für Lizenzinhaber des LSC besteht folgende Regelung, wenn 90 Tage nicht mit einem Lfz geflogen worden ist:  
 „Piloten des LSC, die unsere Piper (D-ECGH) länger als 90 Tage als verantwortlicher Lfz-Führer nicht geflogen sind, dürfen dieses Lfz nur nach einem Überprüfungsflug mit einem LSC-Fluglehrer und anschließender Zustimmung dieses Fluglehrers als verantwortlicher Lfz-Führer wieder fliegen.  
 Piloten des LSC, die die Cessna 172 (D-EIU) als verantwortlicher Lfz-Führer fliegen wollen, haben entweder in den letzten 90 Tagen ein vergleichbares Lfz als verantwortlicher Pilot geflogen (z. B. gechartert); ansonsten darf die Cessna nur nach einem Überprüfungsflug mit einem LSC-Fluglehrer und anschließender Zustimmung dieses Fluglehrers als verantwortlicher Lfz-Führer wieder geflogen werden. Diese Regelung gilt nicht für die Fluglehrer des LSC.“
2. Neumitglieder müssen vor der ersten Nutzung eines LSC-Lfz einen Checkflug mit einem LSC-Fluglehrer auf jedem LSC-Lfz, das sie fliegen wollen, erfüllt haben.
3. Die Zustimmung ist im Flugbuch des Piloten zu vermerken.
4. Die 90-Tage-Regelung für Motorflieger ist ab sofort vergleichbar auch für die Segelflieger gültig.
5. Ergänzend zur gesetzlichen Regelung hat zu Beginn der Segelflugsaison jedes LSC-Mitglied, das ein LSC-Segelflugzeug fliegen möchte, einen Checkflug mit LSC-Segelfluglehrer durchzuführen; der Segelfluglehrer bestätigt dies im Flugbuch analog zur neuen FAR/FCL-Regelung.

6. Bei Bedarf können der Vorstand und die Ausbildungsleiter die Flugbücher der Mitglieder prüfen, sobald ein LSC-Mitglied ein LSC-Flugzeug fliegen möchte. Dies ist aus haftungsrechtlichen Gründen für die Vereinsführung und nach Einführung der neuen Lizenzverlängerungsregelungen zwingend erforderlich.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass **strikt** nach dieser Vorgabe zu verfahren ist.
8. Alle vereinseigenen Lfz und Geräte sind deshalb mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.

### § 11 Selbstbeteiligung im Versicherungsfall

1. Jeder Pilot des Vereins, der ein LSC-Flugzeug nutzt, ist "verantwortlicher Pilot" im Sinne des Gesetzes und trägt damit auch das finanzielle Risiko, soweit eine Versicherung nicht einstandspflichtig ist. Der LSC unterhält für die vereinseigenen Luftfahrzeuge eine Haftpflicht- und eine Vollkasko-Versicherung. Die Selbstbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung trägt derzeit 2.000,00 Euro pro Schadensfall. Sie fällt auch dann an, wenn den Luftfahrzeugführer kein oder nur geringes Verschulden am Zustandekommen des Schadens trifft. Die Höhe der Selbstbeteiligung kann sich bei Änderung der Versicherungsbedingungen ändern. Diese Änderungen werden ggf. durch Aushang im Clubheim veröffentlicht. Jeder Pilot hat sich über die bestehende Selbstbeteiligung und somit über die ihn möglicherweise treffenden Eigenhaftung zu informieren.
2. Jeder Pilot und jeder Schüler, der ein LSC-Luftfahrzeug führen will, hat vor dem ersten Start eine Erklärung des Inhalts zu unterzeichnen, dass er sich bereit erklärt, die Haftung in Höhe der Selbstbeteiligung zu übernehmen und diese spätestens 14 Tage nach Schadensfall an den Verein zu bezahlen. Erkennt ein Luftfahrzeugführer diese Verpflichtung nicht an, hat er einen erhöhten Flugstundenpreis nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu zahlen. Darüber hinaus ist er dann auch nicht mehr berechtigt, im Auftrage des Vereins "Flüge, Rundflüge, Kinderfliegen, Überführungsflüge, F-Schlepps" etc. durchführen zu dürfen.
3. Einen Flugschüler trifft diese Haftungsverpflichtungen im Schulbetrieb nur, wenn er nicht mehr unter Aufsicht des Fluglehrers fliegt (z. B. Überlandflug).
4. Fluglehrer sind immer "verantwortlicher Flugzeugführer" (z.B. bei Schulung, Überprüfungsflug). Da Fluglehrer im Verein ehrenamtlich tätig ist, trägt der Verein auch das finanzielle Risiko im Schadensfall. Sofern Fluglehrer satzungsgemäß im Auftrag des LSC tätig sind, werden sie im Schadensfall von der Zahlung der Selbstbeteiligung befreit.

### § 12 Veranstaltungen / Wettbewerbe

Für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben des gesamten Vereins ist der Vorstand zuständig. Er beruft dazu stets eine Arbeitsgruppe ein, die den Vorstand unterstützt.

Die Teilnahme von Mitgliedern an Flugwettbewerben anderer Vereine / Verbände mit LSC – Lfz kann auf vorhergehenden Antrag, im Einzelfall und je nach wirtschaftlicher Lage des Vereins vom Vorstand finanziell unterstützt werden. Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

### § 13 Passive Mitgliedschaft

Der Wechsel der aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft beim LSC ist jederzeit zum Quartalswechsel möglich, unter den gleichen Bedingungen wie zur Kündigung der Mitgliedschaft. Ein Rückwechsel in die aktive Mitgliedschaft ist dann erst nach frühestens 2 Jahren möglich.

### § 14 Inkrafttreten / Änderungen

Gemäß § 11 der Satzung des LSC - Faßberg hat der Vorstand am 09.03.2002 nach Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung diese Geschäftsordnung erlassen und am 01.07.03/11.03.06/21.03.09 geändert. Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern von Vorstand und Beirat in der jeweils letzten Fassung auszuhändigen. Die Geschäftsordnung ist im Aushang des Vereinsheims einzusehen.

Änderungen dieser Geschäftsordnung können auf allen ordentlichen Sitzungen des Vorstandes beschlossen werden, wenn ein Antrag zur Änderung spätestens in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorstandes vorlag. Über Änderungen entscheidet der Vorstand.

Im Original gezeichnet:

Faßberg, 01.04.2019

1. Vorsitzender, Ulric Brandt